

Zu rundum gelungenen Feriencamps gehören in beiderseitigem Interesse auch klare rechtliche Regeln und Bedingungen.

Sie sollten diese unbedingt lesen, bevor sie buchen, denn mit der Anmeldung erkennen Sie nachfolgende Bedingungen als Bestandteil des mit uns abgeschlossenen Reisevertrages an.

Veranstalter ist der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wittenberg e.V., nachfolgend AWO genannt.

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Unseren Feriencamps kann sich grundsätzlich jedermann anschließen, sofern für das jeweilige Angebot keine Teilnahmebeschränkung nach Alter und Geschlecht angegeben sind. Mit der Anmeldung wünschen Sie den Abschluss eines Reisevertrages. Die schriftliche Anmeldung sollte auf dem Vordruck des Veranstalters oder online vorgenommen werden. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Anmeldung des Kunden durch die AWO zustande. Die AWO bestätigt die Buchung schriftlich.

2. Leistungen

Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind allein die Reiseausschreibung und die allgemeinen Informationen zu unseren Feriencamps.

In der Regel beinhaltet der Reisepreis die Betreuung, Unterbringung, Vollverpflegung und Programmgestaltung. Falls der Reiseteilnehmer gebuchte Leistungen nicht in Anspruch nimmt, oder auf sie verzichtet, ergibt sich hieraus kein Anspruch auf Erstattung gegen die AWO. Insoweit bleibt auch jegliche Haftung durch die AWO ausgeschlossen.

3. Zahlungsbedingungen

Mit Erhalt der Reisebestätigung, die als Rechnung gilt, erhalten Sie gleichzeitig den Zahlungstermin.

Bei kurzfristigen Vertragsabschlüssen ist der Reisebetrag am Anreisetag vor Ort zu entrichten.

4. Rücktritt des Teilnehmers

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Reise zurücktreten. Das sollte aus Gründen der Beweissicherheit schriftlich getan werden. Die Rücktrittsmeldung wird wirksam an dem Tag, an dem sie bei der AWO eingegangen ist. Tritt ein Reiseteilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, kann die AWO eine angemessene Entschädigung für die getroffene Reisevorbereitung und für die Aufwendungen verlangen.

- **bis 42 Tage vor Reisbeginn 20% des Reisepreises**
- **ab 42 bis 15 Tage vor Reisebeginn 40% des Reisepreises**
- **ab 15 Tage bis 1 Tag vor Reisbeginn 80% des Reisepreises**
- **am Abreisetag 90% des Reisepreises**

Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.

Dem Teilnehmer bleibt es freigestellt nachzuweisen, dass der Aufwand der AWO geringer ausfällt als die angegebenen Pauschalsätze.

Die Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt keinesfalls die Rücktrittserklärung.

5. Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Reise aus folgenden Gründen abzusagen:

- die Reise wird erheblich erschwert, weil ein Fall höherer Gewalt vorliegt
- Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern je Woche/Durchgang
- Bei Verzug des Reisenden mit der Zahlung des Reisepreises, aber erst nach einer Fristsetzung durch den Veranstalter

Im Falle des Rücktritts erstattet der Veranstalter den bereits entrichteten Reisepreis an den Reisenden zurück.

6. Ausschluss

Der Veranstalter erwartet, dass der Teilnehmer sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuer Folge leistet. Wenn sich ein Teilnehmer trotz Abmahnung durch den Veranstalter oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt oder die Gruppengemeinschaft gefährdet, kann der Veranstalter ihn von der weiteren Reise

ausschließen und den Teilnehmer nach Hause schicken. Dem Ausschluss geht in der Regel eine Abmahnung voraus.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers beziehungsweise der Personensorgeberechtigten. Ein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht.

7. Haftung

Die AWO haftet als Veranstalter im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Reisevorbereitung.

8. Teilnehmerhaftung im Schadensfall

Der Teilnehmer haftet für einen durch ihn während der Reise verschuldeten Schaden.

Eine private Haftpflichtversicherung zur Deckung solcher Schäden ist in jedem Fall empfehlenswert.

9. Gerichtsstand, Sonstiges

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit, und die Wirksamkeit des Vertrages als solchen bleibt hiervon unberührt

Für Vollkaufleute, natürliche oder juristische Personen, welche keinen Wohn-oder Geschäftssitz im Inland haben, sowie für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen gegen die AWO die Lutherstadt Wittenberg vereinbart.